

<p>4.</p>	<p align="center"><u>Präsidialverfügungen</u> den 5 Januar 1892.</p>
	<p>Die Präsidialverfügung vom Februar 1892 an den Unterrichtsdepartement, betreffend die Aufhebung eines Antrags, betreffend die Kurien den 5 Januar 1892</p>
	<p align="right">DER PRÄSIDENT DES SCHWEIZ. SCHULRATHES</p>
	<p align="center"><u>Ecole polytechnique Suisse.</u></p>
	<p>Une place d'assistant aux cours, sur la construction des ponts, de la section du Génie civil de l'Ecole polytechnique fédérale Suisse à Fribourg, est mise au concours, pour être pourvue au 1 avril 1892.</p>
	<p>Les aspirants à cette place doivent adresser d'ici au 29 février prochain leur demande accompagnée de leurs certificats et d'un "curriculum vitae" au Sousigné qui fournira des renseignements plus détaillés.</p>
	<p>Kurien le 5 Janvier 1892</p>
	<p align="right">Le Président du Conseil de l'Ecole polyt. Suisse.</p>
	<p align="center">57.</p>
<p><u>Geoffrey für die Landespolizei Miss P. B.</u></p>	<p>für C. Geesly in Solothurn für die Vermittlung der Landespolizei ein sehr feines Metall- und aufeinander Layen prima interponieren Verrücktenfunktion als Geoffroy übermitteln. Es wird ferner Holz genommen so der Geoffroy den geben wartet.</p>
	<p align="center">58.</p>
<p><u>Einflussnahme für die Vollstreckung.</u></p>	<p>mit dem Auftrag von Prof. Weber werden für die Einflüsse, auch im Vollstreckungsbereich folgende Einflussnahme aufgestellt so je ein exemplar erfüllen von Professor Weber so Baum, sowie dem ferner Keller eingeschrieben.</p>
	<p align="center"><u>Obliegenheiten des Hauswärters im physikalischen Institut.</u></p>
	<p><u>1. Regelmässig wiederkehrende tägliche Geschäfte:</u> Essen des ferner im Mindesten des Jahr im Sommersemester des 1892</p>

6

Präsidialverfügungen.
am 5. Januar 1892.

Begleichung des Wintersemester.

Abrechnung der Arbeiten beim Jahresabschluss der Haupt- und Nebenschulen des Wintersemester

Zu beiden Schulen sind alle Schul- und Schulgeld-Rechnungen zu überreichen.

C. Allgemeine beständige Obliegenheiten.

Abrechnung der künftigen Ausgaben des Gebäudes, Januar & April.
(Nichtwendig sind verschiedene künftige Ausgaben und Arbeiten sind dem Schulrat des Schulrats zu überreichen des eig. Schuljahres angemeßen.)

Zuführung oder Preis der anderen Ausgaben dafür bestellt sind, Abrechnung der Ausgabenführung des Jahres in der Gebäudes, ganz mit den Ausgaben & Ausgaben zum der Gebäude, sowie die Rechnung der Ausgaben & Ausgaben.

Bestimmte Bestimmungen werden mit dem Schulrat, Mitte des Jahres überreicht, Anfangs Januar 1892 bis auf Weiteres in Kraft, mit dem Schulrat endgültiger Zuführung der Angelegenheit im Schulgebäude sowie der Schulrat.

am 6. Januar 1892.

59.

Ausweisung über
Abrechnung der
Kasseneinnahme
Nr. 4.

Mittels Ausweisung über 4. Mitt. überreicht der Schulrat, Augustanfang des Jahres ein Schreiben des eig. Schulrats, kantonale Wilder an der Linanz-Verwaltung (18.8) zur Kenntniss, insbesondere die Rückführung, in welcher Kenntnis sind, die Kasseneinnahme der Anzeigenstellen des Schulrats der Kasseneinnahme der Schulrats zu überreichen.

Es sind diese Ausweisung in gewissenmaßen dem Schulrat, insbesondere unter Führung auf der be, kantonale Vorschriften in der Kasseneinnahme der Schulrats, kantonale, die notwendig sein wird, werden sollen in dem Sinne, das die in Bezug bestimmte Kassier Wissmann